

# 1. Änderungssatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

## über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S.650) und des § 3 des Gesetzes über die Bindung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Kordshagen vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ wird wie folgt geändert:

1.

#### §3 Gebührenmaßstab

Absatz.3 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab nach der Kalkulation der Wasser- und Bodenverbandsgebühren und der Verwaltungsgebühren nach dem Beitragsbescheid 2021-2023

#### Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“

Kategorie	Nutzungsarten	Hebesatz je Hektar ohne SW	Hebesatz je Hektar mit SW
bebaute Fläche (Flurstück)	<i>Gebäude-/Freiflächen, Betriebsfläche, Verkehrsfläche, Fläche gemischter Nutzung</i>	63,93 €	115,16 €
unbebaute Fläche (Flurstück)	<i>Acker, Grünland, Garten, Erholungsfläche, Wald, Gehölz, Unland, Wasser, sonstige Flächen</i>	20,77 €	51,45 €
		Zulage je ha	
Zulage	Deichunterhaltung <sup>1</sup>	7,71 €	

Absatz 5 wird wie folgt geändert

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks. Liegt die errechnete Gebühr unter 10,00 €, wird ein Mindestbetrag von 10,00 € erhoben.

2.

#### § 5 Festsetzung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Zulage wird nur fällig für die Flächen der Deiche am Zipker Bach und Uhlenbäk.

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr ist zum 15.08. eines jeden Jahres fällig, soweit die Gebühr den Betrag von 200,00 € nicht übersteigt. Wenn die Gebühr den Betrag von 200,00 € übersteigt, ist die Gebühr in 2 Raten - 15.02.; und 15.08. – eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Fälligkeit kann durch Bescheid anders festgesetzt werden.

3.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wird gestrichen

### Artikel 2

### § 7 Inkrafttreten

**Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.**

Groß Kordshagen, d.

22.12.23



*Volker T. Horn*

Bürgermeister